

# **Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchen in Thüringen über die Bestellung eines Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen**

**Vom 1. Oktober/23. November/15. Dezember 1992**

(ABl. ELKTh 1993 S. 43)

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,  
vertreten durch den Landeskirchenrat,  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
vertreten durch die Kirchenleitung,  
und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
vertreten durch den Bischof,  
wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bestellen einen Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen.
- 2.1. <sup>1</sup>Der Beauftragte soll die Beziehungen zum Lande Thüringen fördern und pflegen. <sup>2</sup>Er hält Verbindung zu Landesregierung, Ministerien und Landtag. <sup>3</sup>Ebenso pflegt er ständig Kontakte zu politischen Parteien sowie zu Vereinigungen und Verbänden auf Landesebene, soweit diese für das öffentliche Leben und die Kirche von Bedeutung sind. <sup>4</sup>Der Beauftragte erhält Aufträge und Weisungen für gemeinsame Angelegenheiten von dem Verbindungsausschuss und darüber hinaus im Einzelfall von den vertragschließenden Kirchen. <sup>5</sup>Aufträge Dritter darf er nicht annehmen. <sup>6</sup>Verhandlungen führt er nur auf besonderen Auftrag.
- 2.2. <sup>1</sup>Der Beauftragte unterrichtet die Kirchen regelmäßig über seine Tätigkeit. <sup>2</sup>Über wichtige Vorgänge berichtet er unverzüglich. <sup>3</sup>Umgekehrt wird er von den Kirchen über die zwischen Staat und Kirche anstehenden und für seine Tätigkeit bedeutsamen Fragen informiert und an Gesprächen zwischen Kirchen und staatlichen Stellen be-

teiligt. <sup>4</sup>Er nimmt auf Einladung an den Sitzungen der leitenden Gremien der Kirchen teil und kann selbst solche Einladungen erbitten.

- 2.3. Als ordinerter Geistlicher steht der Beauftragte für seine Gesprächspartner auch als Seelsorger zur Verfügung.
- 3.1. <sup>1</sup>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen entsenden je zwei Vertreter ihrer Kirchenleitung in den Verbindungsausschuss; die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck entsendet einen Vertreter. <sup>2</sup>Die entsandten Vertreter wählen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 3.2. Der Verbindungsausschuss regelt im Auftrag der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen die Tätigkeit des Beauftragten; ihm obliegt insbesondere:
  - a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenstellung des Beauftragten ergeben,
  - b) Abstimmung der Aufträge der beteiligten Kirchen,
  - c) Erlass von Weisungen für die Tätigkeit des Beauftragten,
  - d) Erlass der Dienstanweisung und
  - e) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes einschließlich Entlastung.
- 3.3. <sup>1</sup>In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist die übereinstimmende Entscheidung der vertragschließenden Kirchen erforderlich. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Verbindungsausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit den beteiligten Kirchen zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 4.1. <sup>1</sup>Der Beauftragte wird auf Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Kirchen auf zehn Jahre berufen. <sup>2</sup>Wiederberufung ist zulässig.
- 4.2. <sup>1</sup>Die Abberufung des Beauftragten erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Kirchen, wenn Bedenken gegen die Weiterführung seiner Tätigkeit vorliegen.  
<sup>2</sup>Vor der Abberufung hört der Verbindungsausschuss den Beauftragten an.
- 4.3. Wenn mit einer vorzeitigen Abberufung des Beauftragten eine Minderung des Diensteinkommens verbunden ist, erhält er für ein Jahr zu Lasten aller beteiligten Kirchen eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz.
5. <sup>1</sup>Der Beauftragte steht im Dienst einer der beteiligten Kirchen, nach deren Recht sich, unbeschadet der Rechte und Pflichten der beteiligten Kirchen aus diesem Vertrag, seine dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse richten. <sup>2</sup>Die sich hieraus er-

gebenden Besoldungs- und Versorgungslasten werden von den beteiligten Kirchen anteilig gemäß Ziffer 6 getragen.

- 6.1. <sup>1</sup>Die durch die Verbindungsstelle entstehenden Kosten werden von den beteiligten Kirchen gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Es übernehmen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen 70 %, die evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 20 % und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck 10 % der Kosten.
- 6.2. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Kreiskirchenamt Weimar geführt.
7. <sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird nach drei Jahren überprüft. <sup>3</sup>Sie kann von jeder der beteiligten Kirchen mit einer Frist von einem Jahr zum Ende einer Berufenungsperiode gekündigt werden.

